

## Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses 2023 der Stadt Schwabach

Stand 22.05.2025

Nr. TZ	Anmerkung TZ	Umsetzung /Erledigung
TZ 1	Die Haushaltssatzung 2023 wurde nicht rechtzeitig beschlossen. Es wird empfohlen, künftig eine Beschlussfassung und Vorlage an die Rechtsaufsichtsbehörde bis zum 30.11. des Vorjahres herbeizuführen oder alternativ die Möglichkeit von Haushaltssatzungen für zwei Haushaltsjahre (Doppelhaushalt) zu nutzen.	Die Empfehlung ist aus der Sicht der Kämmerei nicht zielführend und nicht umsetzbar. Eine Vorlage des Haushaltes vor dem 30.11. des Vorjahres an die Rechtsaufsichtsbehörde bedeutet einen weit früheren Beginn des Haushaltsverfahrens in den beratenden und beschließenden Gremien der Stadt. Eine zuverlässige Berechnung der Erträge und Aufwendungen im kommunalen Finanzausgleich würde sehr schwierig. Ein Doppelhaushalt weist für das zweite Jahr weit höhere Ungenauigkeiten aus, die zwingend mit einem zusätzlichen Nachtragshaushalt auszugleichen wären, dies würde zu deutlich mehr Verwaltungsaufwand führen.
TZ 2	Die Teilhaushalte enthalten nur zum Teil messbare Kennzahlen, die Grundlage einer Erfolgskontrolle und der Steuerung der Haushaltswirtschaft sein könnten (vgl. §§ 4 Abs. 3 und 10 Abs. 5 Komm-Doppik).	In der Druck- und Pdf-Version Teilhaushalt werden diese Darstellungen aufgezeigt. Sie sind im aktuellen Haushalt noch nicht flächendeckend umgesetzt. Im ausgelaufenen Projekt Verwaltungssteuerung konnte dies nicht abgeschlossen werden. Nach Umstellung des Haushaltes auf den seit 22.08.2019 verbindlichen neuen Produkt- und Kontenplan wird dies angegangen und umgesetzt.
TZ 3	Wir bitten die nach wie vor zu hohen Haushaltsreste kritisch durch die Stadtkämmerei zu prüfen und weiterhin auf die unabdingbar notwendige Mindesthöhe zu beschränken.	Die Haushaltsreste werden im Jahr 2025 nur für den investiven Teil gebildet. Hier erfolgt eine kritische Prüfung mit dem Ziel diese deutlich zu reduzieren. Die Haushaltsrestentwicklung muss aber auch immer mit der Investitionsentwicklung gesehen werden.
TZ 4	Die zügige Nachaktivierung der Anlagen im Bau, muss weiter forciert werden, um die oben beschriebene Abschreibungsproblematik soweit wie möglich zu vermeiden.	Die Abfrage der Anlagen im Bau für eine mögliche Aktivierung erfolgt regelmäßig durch die Anlagenbuchhaltung der Kämmerei unterjährig sowie im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten.
TZ 5	Die in der Schlussbilanz 2023 ausgewiesenen Pensionsrückstellungen für aktiv Beschäftigte übersteigt den entsprechenden Wert aus dem versicherungsmathematischen Gutachten um 866,84 €. Diese Differenz resultiert noch aus Fehlbuchungen aus den Haushaltsjahren 2018 und 2019, die bis in den Jahresabschluss 2023 fortwirken.	Die Differenz wurde durch die Prüfung der Jahresabschlüsse 2017 - 2023 BKPV festgestellt. Der Sachverhalt wurde mit Zugang des entgeltigen Prüfberichtes BKPV mit dem Jahresabschluss 2024 korrigiert.
TZ 6	Die in der Schlussbilanz 2023 ausgewiesenen Beihilferückstellungen für aktiv Beschäftigte liegen um 926,84 € unter dem entsprechenden Wert aus dem versicherungsmathematischen Gutachten.	Die Differenz wurde durch die Prüfung der Jahresabschlüsse 2017 - 2023 BKPV festgestellt. Sachverhalt wurde mit Zugang des entgeltigen Prüfberichtes BKPV mit dem Jahresabschluss 2024 korrigiert.
TZ 7	Die Überstundenrückstellungen sind in der Bilanz um 9.925,64 € zu hoch ausgewiesenen. Aus den zugrundeliegenden Berechnungen ergibt sich lediglich ein rückzustellender Wert von 1.523.128,34 €.	Abstimmung mit Amt 10: Das System der Bewertung für Überstunden wird ab dem Abschluss 2024 verändert, so dass nicht mehr die Veränderung gebucht wird, sondern der komplette stichtagsbezogene Wert. Daher wird im Abschluss 2024 der Gesamtbetrag der Überstundenrückstellungen ausgebucht (Gesamtwert je Leistung) und die neue Liste Stand 31.12.2024 komplett leistungsbezogen eingebucht. Damit werden sich künftig keine Differenzen mehr ergeben.

## Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses 2023 der Stadt Schwabach

Stand 22.05.2025

Nr. TZ	Anmerkung TZ	Umsetzung /Erledigung
TZ 8	<p>In den Teilbilanzen ergaben sich Differenzen in der Produktaufteilung der Urlaubsrückstellungen. Der Anfangsbestand des Produktes 312001 <i>Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II) - Jobcenter-</i> wurde beim Produkt 312910 <i>Leistungen für Produkte der Grundsicherung Arbeitssuchender (Hartz IV)</i> mit aufgelöst. Der negative Anfangsbestand des Produktes 573103 Kulturhaus wurde beim Produkt 573107 <i>Markgrafensaal</i> mit aufgelöst. (Hinweis: ein Rückstellungskonto kann per se keinen negativen Bestand ausweisen.) Dadurch blieben bei den Produkten 312001 und 573103 die jeweiligen Anfangsbestände als Schlussbestände stehen, obwohl sich aus den Daten des Amtes für Personal und Organisation für diese Produkte keine Urlaubsrückstellungen mehr ergeben. Die Schlussbestände der Produkte 312910 und 573107 sind in entsprechender Höhe verfälscht. Die Produktaufteilung ist mit dem nächsten Jahresabschluss zu korrigieren.</p>	<p>Änderung wie bei Ziffer 7 beschrieben auch hier entsprechend ab dem Jahresabschluss 2024 umgesetzt. Künftig ergeben sich dadurch keine Differenzen mehr.</p>
TZ 9	<p><b>Eintrittsgelder</b> des Kulturamtes, die über das Ticketportal „Reservix“ abgewickelt wurden, wurden entgegen des Bruttogrundsatzes aus § 72 Abs. 2 KommHV-Doppik mit den Systemgebühren des Dienstleisters saldiert. AO 40970/2023</p>	<p>Amt 270 - Kulturamt: Wir werden das Bruttoprinzip zukünftig beachten. Da wir die Rechnung und Gutschrift auf einer Reservix Rechnung erhalten haben, war uns dieser Fehler nicht bewusst.</p>
TZ 10	<p>Das Baubetriebsamt stellt für das Beseitigen von Ölsuren auf Verkehrswegen dem Verursacher die entstandenen Kosten in Rechnung. Die einzelnen Rechnungspositionen werden getrennt voneinander auf die Konten <b>Sonstige Mieten, Dienstleistungsentgelte</b> und <b>Erträge aus dem Verkauf von Vorräten</b> verbucht. Die Beseitigung einer Ölspur durch das städtische Baubetriebsamt auf Kosten des Verursachers ist in Art. 16 BayStrWG geregelt. Es handelt sich dabei nicht um eine privatrechtliche, sondern eine öffentlich-rechtliche Angelegenheit. Daher sind die Erträge unter den öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten als Ersatzvornahmen zu verbuchen. Gegenüber dem Verursacher ist anstelle einer Rechnung ein Kostenbescheid zu erlassen. AO 48093/2023</p>	<p>Amt 045: Durch eine tiefergehender Recherche des RPA zu den von Ihnen aufgeworfenen Fragen ist das RPA auf ein Urteil des Bundesgerichtshof gestoßen, nach dem im Fall der Fahrbahnverschmutzung neben dem von uns dargestellten öffentlich-rechtlichen Kostenerstattungsanspruch aus Art. 16 BayStrWG auch die Geltendmachung eines privatrechtlichen Schadensersatzanspruchs aus § 7 Abs. 1 StVG, § 249 Abs. 2 BGB möglich ist. Die beiden Anspruchsgrundlagen haben dabei unterschiedliche Zielrichtungen. Beim öffentlich-rechtlichen Art. 16 BayStrWG steht die Gefahrenabwehr im Vordergrund, der privatrechtliche Weg zielt auf die Wiederherstellung des hypothetischen Zustands ohne Schadensereignis ab. Anders als vom RPA zunächst angenommen kann die Stadt als Trägerin der Straßenbaulast also frei wählen, auf welchem dieser beiden Wege Sie ihren Anspruch durchsetzen will. Beide Varianten haben Vorteile. Der öffentlich-rechtliche Kostenbescheid ist leichter zu vollstrecken, besteht aber nur gegenüber dem Verursacher (i.d.R. Verkehrsteilnehmer, Fahrer eines Fahrzeugs). Der privatrechtliche Schadensersatzanspruch kann auch gegenüber dem Halter des Fahrzeugs geltend gemacht werden, der ggf. über das Kennzeichen leichter zu ermitteln ist. Wir haben deshalb entschieden, bei der bisherigen Regelung zu bleiben und nur die kostenintensiven Fälle (Beseitigung von Betriebsstoffen mit Fremdfirma) als Bescheid zu verschicken. Alle anderen weiterhin als Rechnung.</p>

## Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses 2023 der Stadt Schwabach

Stand 22.05.2025

Nr. TZ	Anmerkung TZ	Umsetzung /Erledigung
TZ 11	<p>Auf dem Konto 4461000 (Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte) wurde aufgrund der Strompreisbremse eine Einmalzahlung (AO: 26028/23) im März verbucht, da es sich hier um einen Rabatt auf den eigentlichen Strompreis handelt und nicht um einen Ertrag aufgrund einer von der Stadt erbrachten Leistung, hätte die Zahlung als Negativbuchung auf dem entsprechenden Aufwandskonto für Strom verbucht werden müssen.</p> <p>Analog zu Rückerstattungen bei der jährlichen Abrechnung sind derartige Rückzahlungen nicht als Ertrag, sondern als Negativbuchung auf dem entsprechendem Aufwandskonto zu verbuchen.</p>	Amt 44: Wird künftig beachtet.
TZ 12	Durch eine verzögerte Sachbearbeitung sind Erträge (hier Beiträge für Umschüler) nicht wie geplant realisiert worden. In Zukunft sollte auf eine zeitnahe Geltendmachung der betreffenden Erträge geachtet werden, um die Planansätze erfüllen zu können.	Amt 12: Die Verzögerung ergab sich hier durch die notwendige Neubewertung aufgrund der Generalsanierung des sog. Alten DG und dem Einzug der Berufsschule zum Schuljahr 2018/2019. Dieses und das nachfolgende SJ 19/20 wurden in 2024 abgerechnet. Ein Sabbatical des Stelleninhabers und ein nachfolgender Sachbearbeiterwechsel haben hier ebenfalls Verzögerungen verursacht. Nach Abbau der Rückstände ist mittelfristig wieder mit einer regelmäßigen Abrechnung zu rechnen.
TZ 13	In der Produktgruppe 363 (Sonstige Leistungen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe) wurden sämtliche Kostenerstattungen des Bezirks Mittelfranken als <b>Kostenerstattungen und Kostenumlagen vom Land</b> gebucht. Sie sind stattdessen den <b>Kostenerstattungen und Kostenumlagen von Gemeinden und Gemeindeverbänden zuzurechnen</b> .	A.21: Es wurden im Rahmen der Überarbeitung des Produktrahmens 2025 ebenfalls PSKs ".4482023 Erträge aus Kostenerstattungen und Kostenumlagen von Gemeinden und Gemeindeverbänden" für die kostenerstattungsrelevanten Produkte in der Produktgruppe 363 angelegt. Die richtige Verbuchung wird ab dem Haushaltsjahr 2025 berücksichtigt.
TZ 14	Als <b>sonstige Aufwendungen für Dienstleistungen</b> werden unter anderem die von der KommunalBIT AöR gestellten Telekommunikationsabrechnungen für die Stadtverwaltung verbucht. Die ebenfalls von der KommunalBIT AöR gestellten Telekommunikationsabrechnungen für die Schulen werden hingegen auf dem Konto <b>Aufwendungen für Telefon und Datenübertragung</b> verbucht. Die Buchung dieser beiden gleichgelagerten Fälle ist zu vereinheitlichen.	IT - wird zukünftig beachtet. Die Verbuchung erfolgt ebenfalls künftig als sonstige Aufwendungen für Dienstleistungen.
TZ 15	<p>Auf dem Konto 5291000 (Sonstige Aufwendungen für Dienstleistungen) wurden zwei Rechnungen für die Bereitstellung einer Software für das Wahlamt verbucht (AO: 6116/23 und 27961/23) verbucht. Höchstwahrscheinlich wurde hier die selbe Rechnung von der Softwarefirma mit unterschiedlichen Rechnungsnummer zweimal verschickt, weshalb mit der Firma zur Klärung Kontakt aufzunehmen ist.</p> <p>Der doppelt bezahlte Rechnungsbetrag ist nach Rücksprache mit der Firma zurückzufordern.</p>	Geschäftsbereich Oberbürgermeister: Der Dienstleister wurde am 23.01.25 per E-Mail durch Frau Kaderschafka zur Prüfung des Sachverhalts und Rückzahlung des Betrags aufgefordert. Der Rechnungsbetrag war doppelt bezahlt. Der Dienstleister wurde zur Rückzahlung des Betrages aufgefordert. AO 11972/2025 über -1.814,75 Euro ist erstellt und die Rückzahlung von Komuna per 14.02.2025 ist bei der Stadt Schwabach eingegangen.
TZ 16	In Zukunft sind Rückstellungen nur in Höhe der tatsächlich zu erwartenden Aufwendungen zu bilden.	Hinweis an alle Fachämter - wird zukünftig beachtet.

**Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses 2023 der Stadt Schwabach**

Stand 22.05.2025

Nr. TZ	Anmerkung TZ	Umsetzung /Erledigung
TZ 17	<p>Für die notwendigen Straßenaufbrüche im Rahmen des Breitbandausbaus wurde auf dem Konto eine Rückstellung i.H.v. ca. 150.000 € gebildet. In dem der Maßnahme zu Grunde liegenden Beschluss (A.45/017/2023) wurde jedoch beschlossen, dass diese Mittel (2024: 100.000 € und für 2025 50.000 €) im Rahmen der Haushaltsanmeldungen anzumelden sind, auf dem PSK wären in 2023 nicht mehr genügend Mittel vorhanden (AO 67845/23). Aus Sicht der Rechnungsprüfung ist deswegen nachvollziehbar wieso doch genügend Mittel vorhanden waren und wieso anders vorgegangen wurde als beschlossen.</p> <p>Die Bildung der Rückstellung und Nichtanmeldung der Haushaltsgelder ist entgegen der Beschlusslage im Ausschuss umgesetzt worden. Zukünftig sind die Beschlüsse so umzusetzen wie beschlossen oder Änderungsbeschlüsse herbeizuführen.</p>	<p>Amt 045: Im Zuge der HH-Anmeldung 2024 wurden insgesamt für Straßenunterhalt und Aufgrabungen auf dem PSK 541201-5212031 nur 25.500 Euro genehmigt. Haushaltsreste wurden in Höhe von 243 T€ auf 2024 übertragen. Im Haushalt 2025 wurden 285 T€ genehmigt und keine Reste übertragen. Somit war die Gesamtausstattung an HH-Mitteln nach unserer Einschätzung zu gering um dem schlechten Zustand der Schwabacher Straßen gerecht zu werden und die Jahresausschreibung und die Beteiligung an Aufgrabungen finanzieren zu können. Die Einschätzung, dass genügend Mittel vorhanden seien teilen wir nicht. Es muss auch berücksichtigt werden, dass die Jahresausschreibung immer bis weit ins kommende HH-Jahr geht. Die Beschlüsse werden hier in Zukunft beachtet.</p>
TZ 18	<p>Von den Fachämtern ist in Zukunft besser darauf zu achten, dass das richtige Konto bebucht wird AO 28716, 30496, 45608/2023</p>	<p>Verschiedene Ämter - wird zukünftig beachtet, die Ämter werden nochmals aktiv von der Kämmerei auf diese Sachverhalte hingewiesen.</p>
TZ 19	<p>Zuschüsse für den LPV sind in Zukunft nicht gemäß ihres Zwecks zu verbuchen, sondern auf dem Aufwandskonto für Zuschüsse. AO 18869/2023</p>	<p>Wird zukünftig beachtet. Es wurde das PSK 551102.5318000 im Jahr 2025 neu angelegt und künftig verwendet.</p>
TZ 20	<p>Aufwendungen für die Demontage von an der Wand montierten Tafeln sind keine Aufwendungen für die Unterhaltung des sonstigen beweglichen Vermögens und anderweitig zu verbuchen AO 57851, 51599/2023</p>	<p>Nach Abstimmung mit dem Rechnungsprüfungsamt kann die Demontage weiterhin als Aufwand für Unterhalt des beweglichen Anlagegutes gebucht werden.</p>
TZ 21	<p>Ersatzbeschaffungen von Tafeln sind, sofern es keine deutliche Mehrung oder eine Generalsanierung vorliegt, nicht als Investition zu verbuchen, sondern direkt im Aufwand. AO 57851, 51599/2023</p>	<p>Nach Abstimmung mit dem Rechnungsprüfungsamt kann die Ersatzbeschaffung weiterhin als investiv betrachtet und gebucht werden.</p>
TZ 22	<p>Die Aufrüstung des Tresors in der Stadtkasse hätte als Investition verbucht werden müssen, wir bitten zukünftig um Beachtung bei der Abgrenzung von Unterhaltsaufwand und Investition.</p>	<p>Wird zukünftig beachtet.</p>
TZ 23	<p>Zukünftig sind die Wertgrenzen für Verpflichtungsgeschäfte zu beachten</p>	<p>Amt 012 - Schul- und Sportamt - Wird zukünftig beachtet.</p>
TZ 24	<p>Der Erwerb von Möbeln unterhalb der Wertgrenze für GWG ist zukünftig auf dem Konto 5222030 zu buchen</p>	<p>Amt 012 - Schul- und Sportamt - Wird zukünftig beachtet.</p>
TZ 25	<p>Pflanzen (und andere Dekoration) sind in Zukunft nicht mehr auf städtische Kosten von Dritten zu beschaffen. Falls aus irgendwelchen Gründen Pflanzen nötig sind, kann die Stadtgärtnerei als Ansprechpartner dienen. AO 20987/2023</p>	<p>Amt 0270 - Kulturamt: Wir werden dies zukünftig beachten und auch unsere Dienststellen informieren.</p>
TZ 26	<p>Rechnungen sind grundsätzlich so zu bearbeiten, dass der Skonto noch in Anspruch genommen werden kann.</p>	<p>Wird zukünftig beachtet.</p>
TZ 27	<p>In Zukunft sind Anordnungen rechtzeitig zu bearbeiten und mit einem Eingangsstempel zu versehen. AO 37269/2023</p>	<p>Amt 44: Wird in Zukunft beachtet.</p>
TZ 28	<p>Zukünftig sollte eine CO2-Kompensation nur im Rahmen eines einheitlichen städtischen Konzepts und nicht aufgrund einer Einzelfallentscheidung in den Ämtern erfolgen. AO 55733/2023</p>	<p>Geschäftsbereich Oberbürgermeister: Im Zuge der Vorstellung der Kommunalen Nachhaltigkeitspartnerschaft mit Coronel Suárez (Argentinien) wurde im Ausschuss für Umwelt und Mobilität am 30.06.2020 die CO2-Schädlichkeit möglicher Flüge im Rahmen der Städtepartnerschaften thematisiert (siehe Sachvortrag). Ergebnis der Diskussion war, dass das für Städtepartnerschaften zuständige BMPA die CO2-Belastung der Flüge städtischer Mitarbeiter ausgleicht - sofern dieser Ausgleich bei geförderten Flügen nicht ohnehin durch den Fördergeber erfolgt.</p>

## Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses 2023 der Stadt Schwabach

Stand 22.05.2025

Nr. TZ	Anmerkung TZ	Umsetzung /Erledigung
TZ 29	Kosten für Stellenanzeigen sind zukünftig alleine vom Personalamt (auf dem richtigen Konto) zu buchen AO 20844/2023	Amt 271 - Volkshochschule: Es handelte sich um eine Anzeige im Online-Stellenportal Nordbayern.de. Wir haben zu diesem Zeitpunkt freiberufliche Dozent:innen für den Bereich Fremdsprachen dringend gesucht. Die Akquise hierfür liegt nicht in der Zuständigkeit des Personalamtes, weil es sich um keine im Stellenplan vorhandene Planstellen handelte.
TZ 30	Auf dem Konto 5271930 (Sonstige besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen – Planungen) sind reihenweise Buchungen, die nichts mit Planungen zu tun haben, so finden sich hier u.a. Aufwendungen für Kindertattoos (AO: 39586/23), Kabelbrücken (58174/23) und Dachlatten (56968/23).  Auf dem Konto sind in Zukunft nur Aufwendungen zu verbuchen, die tatsächliche Aufwendungen für Planungen sind.	Amt 50: Auf dem Konto werden künftig nur Aufwendungen für Planungen gebucht. Es handelt sich im Zuge der Einrichtung des A.50 und der damit verbundenen personellen Änderungen, um fälschlich zugerechnete Buchungen, die künftig nicht mehr vorkommen sollten. Um dies sicherzustellen werden künftig alle Zahlungen zentral über eine kundige Person hinsichtlich der korrekten Zuweisung der Buchung geprüft, bevor die entsprechenden Anordnungen erstellt werden.
TZ 31	Weiterhin sind diverse Aufwendungen der kommunalen Jugendarbeit (insgesamt ca. 15.000 €) für den Aktivspielplatz auf dem Konto für sonstigen Schulaufwand (5271259) verbucht worden.  Falls das Jugendamt kein eigenes Konto für den Aktivspielplatz hat, sollte eines geschaffen werden, da das Konto für sonstigen Schulaufwand eindeutig nichts mit dem Betrieb des Aktivspielplatz zu tun hat. AO 48111/2023	Amt 021 - Amt für Jugend und Familie: In der Vergangenheit war dieses PSK das einzige zur Verfügung stehende für den Betrieb des Aktivspielplatzes außerhalb der Ferienmaßnahmen (also während des Schuljahres). Mit der Umstellung des Produktplanes ist ab dem HHJ 2025 ein neues Konto eingerichtet worden (Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen, PSK 5271900), auf das künftig sämtliche Aufwendungen für den Betrieb des Aktivspielplatzes verbucht werden.
TZ 32	Generell ist festzustellen, dass die Planung vieler Produktsachkonten weit vom tatsächlichen Bedarf, teilweise über Jahre hinweg, abweicht. Oftmals wird lediglich ein irgendwann gewählter Planansatz jedes Jahr fortgeschrieben und nicht weiter angepasst.  Die Ämter sollten weiterhin dazu angehalten werden ihre Planung möglichst den tatsächlichen Erfordernissen anzupassen. Insbesondere eine Bevorratung von Ansätzen, die dann für andere Zwecke benutzt werden, ist zu vermeiden.	Im Zuge der Haushaltsplanung werden alle Ämter darauf hingewiesen sowie in den Haushaltsgesprächen kritisch hinterfragt.
TZ 33	Die von der Volkshochschule durchgeführte Beschaffung eines Whiteboards mit Zubehör für die alte Synagoge (AO 32135; Kaufpreis 3.411,73 €) stellt keine <b>sonstige Geschäftsaufwendung</b> dar, sondern ist als Investition im <b>Sachanlagevermögen</b> zu aktivieren. Wir bitten um nachträgliche Korrektur.	Amt 271 - Volkshochschule: Die Kosten für das Touch-Board wurden aus HH-Resten 2022 beglichen. Das Touch-Board selbst hatte einen Nettowert von 1699,- Euro. Es ist nicht mehr nachvollziehbar, ob hier die damals geltenden Wertgrenzen nicht eingehalten wurden. Der Vorgang wird im Jahr 2025 korrigiert.
TZ 34	Die Abwasserabgabe ist nicht unter <b>Erstattungen an das Land</b> , sondern unter <b>Sonstige betriebliche Steueraufwendungen</b> zu kontieren. AO 3702/2023	Amt 44: Wird ab 2025 berücksichtigt.